



● Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Buggingen (Ebene) – F3322

Schlussfeststellung

vom 31.03.2021

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- erklärt das Flurbereinigungsverfahren Buggingen (Ebene) für abgeschlossen.
Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
- die Kasse der Teilnehmergemeinschaft aufgelöst ist,
- die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergemeinschaft.

Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Dieser Beschluss kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3322) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz Freiburg einlegen.

(Hinweis: Anschrift der Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald)

Faller (LVD)

